

# ZH\_OBERGERICHT UE230120 vom 11. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE230120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230120)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE230120 du 11 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE230120 del 11 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 23. März 2023 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) betreffend Verleumdung etc. zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ein (Urk. 4). Gleichentags wurde eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführerin betreffend Verleumdung etc. zum Nachteil des Beschwerdegegners 1 eingestellt (Urk. 3/3). Die vom Beschwerdegegner 1 hiergegen erhobene Beschwerde wird in einem separaten Verfahren behandelt (Geschäfts-Nr. UE230139-O).

### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzich-

- 9 - tet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Erscheint eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1, 143 IV 241 E. 2.2.1).

### E. 1.2

Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen).

## **E. 2**

Die [Staatsanwaltschaft] sei anzuweisen, weitere Sachverhaltsab- klärungen betreffend den Gesundheitszustand und Arbeitsfähig- keit des Beschuldigten zu treffen (amtsärztliche Untersuchung bzw. Begutachtung), den Beschuldigten im Zusammenhang mit den Vorwürfen erneut zu befragen und anschliessend neu über die Sache zu befinden. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. 3 % Kleinspesen- pauschale und MwSt.) zu Lasten der [Staatsanwaltschaft]. Verfahrens Antrag:

### **E. 2.1**

Beim Strafantrag handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung (vgl. BSK StPO-Riedo/Boner, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 303 N 12). Nach Art. 31 StGB er- lischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt ist. Was die Berechnung der Frist betrifft, so wird der Tag, an dem die verletzte Person die nö- tige Kenntnis erlangt hat, nicht mitgezählt (vgl. BGE 97 IV 238). Die Dreimonats- frist ist gewahrt, wenn der Antrag am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Be- hörde gestellt oder zu ihren Händen der schweizerischen Post übergeben wird (BGE 81 IV 321).

- 10 -

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin liess mit Eingabe vom 24. Mai 2022 bei der Staats- anwaltschaft Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 hinsichtlich des Ver- dachts auf Beschimpfung sowie üble Nachrede bzw. Verleumdung, begangen am 12. Januar 2022 und 9. April 2022 (Dossier 1), einreichen (Urk. 7/1/1). Betreffend den Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe am 12. Januar 2022 eine Ehrverlet- zung begangen, ist der Strafantrag nach Ablauf der dreimonatigen Frist, mithin zu spät, erfolgt. Wiederherstellungsgründe im Sinne von Art. 94 StPO sind nicht er- sichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht. Die Staatsanwaltschaft ist auf diesen Vorwurf somit zu Recht nicht eingetreten, weshalb die Beschwerde inso- weit abzuweisen ist.

### **E. 2.3**

Hinsichtlich des Vorwurfs betreffend die Ehrverletzung vom 9. April 2022 ist der Strafantrag rechtzeitig erfolgt. Dies gilt auch betreffend den mit Eingabe vom 15. Juli 2022 angezeigten Vorwurf der Ehrverletzung, welche mit Eingabe an das Obergericht des Kantons Zürich vom 6. Mai 2022 – Eingang in der Kanzlei des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin am 7. Juli 2022 – begangen worden sein soll (Dossier 3; Urk. 7/3/1 S. 1).

## **E. 3**

Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet wer- den.

- 3 -

### **E. 3.1**

Der Beschwerdegegner 1 machte in der staatsanwaltschaftlichen Einver- nahme vom 26. September 2022 keine Aussagen zu den Vorwürfen in Dossier 1 (Urk. 7/1/4 S. 4). Die Beschwerdeführerin gab in der staatsanwaltschaftlichen Ein- vernahme vom 19. Januar 2023 als Auskunftsperson zum Vorwurf vom 9. April 2022 (Dossier 1) im Wesentlichen

Folgendes zu Protokoll: Der Beschwerdegegner 1 habe schon wiederholt geäußert, dass sie sich prostituieren. Und es sei wiederholt vorgekommen, dass er gesagt habe, man könne mit dem nackten Hintern Bürotische nicht putzen. Sie bejahte sodann die Frage, ob er dies am 9. April 2022 gesagt habe. Dabei gewesen sei damals niemand (Urk. 7/1/6 S. 3).

### **E. 3.2**

Die Sachverhaltserstellung betreffend Dossier 1 basiert einzig auf den Aussagen der Beschwerdeführerin. Objektive Beweismittel liegen keine vor. Aufgrund ihrer prozessualen Stellung erscheinen weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdegegner 1 als völlig unbefangen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den Parteien um ein in Scheidung befindliches Ex-Paar mit drei gemeinsamen Kindern handelt, das gegenseitig Strafanzeigen eingereicht

- 11 - hat. Eine Verurteilung des Beschwerdegegners 1 erscheint aufgrund der gesamten Umstände unwahrscheinlich. Die Beschwerdeführerin liess nichts vorbringen, das an dieser Beurteilung etwas zu ändern vermöchte.

### **E. 3.3**

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren betreffend Dossier 1 zu Recht eingestellt hat.

### **E. 4**

Aufl., Basel 2018, Vor Art. 173 N 61; Urteil des Bundesgerichts 6B\_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3 m.w.H.). Innerhalb dieser Grenzen sollen die Interessen im Prozess pointiert vertreten werden dürfen, um die zu erläuternden Rechtspositionen nachhaltig auf den Punkt zu bringen. Es ist in diesem Kontext zulässig, sich den Umständen entsprechend scharf auszudrücken; dabei kann nicht verlangt werden, dass die Parteien jedes Wort genau abwägen (vgl. zuletzt das Urteil des Bundesgerichts 2C\_83/2023 vom 26. März 2023 E. 6.2.1 m.w.H.). Hinzunehmen ist dabei nach der Bundesgerichtspraxis ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und gar Provokationen, soweit sich die Äusserung weder als völlig sachwidrig noch als unnötig beleidigend erweisen (Urteile des Bundesgerichts, 6B\_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3; 6B\_358/2011 vom 25. August 2011 E. 2.2.2; 6B\_906/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 2.2 ). Der Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB hat Vorrang vor den Entlastungsbeweisen i.S.v. Art. 173 Ziff. 2 StGB (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1).

### **E. 4.1**

Betreffend Dossier 3 ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdegegner 1 hat in seiner Eingabe an die I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2022 unter Ziff. 6.7 ausgeführt, der Beschwerdeführerin werde konkret vorgeworfen, dass sie ihre Leistungsfähigkeit absichtlich nicht ausschöpfe, damit sie während der kinderfreien Zeit schwarzarbeiten oder Weiterbildungen absolvieren könne. Die Beschwerdeführerin habe kürzlich selbst gesagt, dass sie erfolgreich einen weiteren Sprachkurs absolviert habe und bei ihrem Arbeitgeber C.\_\_\_\_\_ intern eine Weiterbildung machen werde. Ebenso hüte sie immer wieder während zwei bis vier Stunden zwei kleine Kinder von Nachbarn im Vorschulalter, was die gemeinsamen Kinder der Parteien oder die Nachbarn ohne Weiteres bezeugen könnten (Urk. 7/3/2 S. 8). In Ziff. 9.7 lit. a schrieb der Beschwerdegegner 1 in der genannten Eingabe – offenbar bezugnehmend auf eine Aussage der Gegenpartei, wonach der Beschwerdeführerin keine längeren Ruhepausen zur Verfügung stünden –

Folgendes: "(...) Aber klar, wenn die berufungsklagte in der reichlich zur Verfügung stehenden kinderfreien Zeit ihre Haushaltskasse mit Schwarzarbeit aufbessert und Weiterbildungen absolviert, dann hat der Rechts- vertreter der berufungsklagten für einmal die Wahrheit gesprochen..." (Urk. 7/3/ 2 S. 15). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. September 2022 machte der Beschwerdegegner 1 keine Aussagen zum Vorwurf gemäss Dossier 3 (Urk. 7/1/4 S. 5). In der Konfrontationseinvernahme vom 19. Januar 2023 bestritt der Beschwerdegegner 1 im Wesentlichen, der Beschwerdeführerin jemals Schwarzarbeit unterstellt zu haben. Er habe ihr unterstellt, dass sie absichtlich ihre Leistungsfähigkeit nicht voll ausschöpfe. Das Wort Schwarzarbeit habe lediglich dazu gedient, die Aufmerksamkeit des Obergerichts zu bekommen. Es stehe in seiner Eingabe vom Mai 2022 nirgends, dass sie schwarz arbeite. Er habe seine Worte bewusst gewählt, unter anderem das Wort "kann". Wie bereits in sei-

- 12 - ner Eingabe vom 15. September 2022 ausgeführt, beziehe sich seine Eingabe vom Mai 2022 ans Obergericht auf die Berufungsantwort der Gegenpartei vom März 2022 (Urk 7/1/5 S. 12 f.). In der Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 20. März 2023 hielt der Beschwerdegegner 1 fest, dass der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt Schwarzarbeit vorgeworfen worden sei. Es sei ihm stets nur darum gegangen, dass sie ihre Leistungsfähigkeit absichtlich geschmälert habe, während sie gleichzeitig behauptet habe, keinerlei Ruhepausen zur Verfügung zu haben (Urk. 3/4 S. 10).

#### **E. 4.2**

Prozessparteien können sich bei allfälligen ehrenrührigen Äusserungen in gerichtlichen Verfahren und Verhandlungen, die sie im Rahmen der ihnen zuste- henden prozessualen Darlegungs- und Begründungspflichten (und -rechten) täti- gen, auf Art. 14 StGB berufen, sofern sie sich sachbezogen äussern, nicht über das Notwendige hinausgehen, Behauptungen nicht wider besseres Wissen auf- stellen und blossse Vermutungen als solche bezeichnen (BSK StGB-Riklin,

#### **E. 4.3**

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner 1 die bean- standeten Äusserungen in einer Eingabe im Rahmen eines Berufungsverfahrens betreffend Eheschutz gemacht hat. In diesem Berufungsverfahren ging es unter

- 13 - anderem um die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für die gemeinsamen Kin- der sowie die Festsetzung eines hypothetischen Einkommens der Beschwerde- führerin (vgl. Urk. 7/1/11/6). Der Beschwerdegegner 1 hat im Rahmen dieses Ver- fahrens in den Raum gestellt, dass die Beschwerdeführerin ihre Leistungsfähig- keit absichtlich nicht ausschöpfe, damit sie während der kinderfreien Zeit schwa- rzarbeiten oder Weiterbildungen absolvieren könne. Sowohl in der Konfrontations- einvernahme wie auch in der Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 20. März 2023 machte er geltend, er habe der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt Schwarzarbeit vorgeworfen; es sei ihm stets darum gegangen, dass sie ihre Leis- tungsfähigkeit absichtlich schmälere (Urk. 3/4 S. 10, Urk 7/1/5 S. 12 f.). Ange- sichts der strittigen Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder und der Frage der hypothetischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist eine pointierte Auseinandersetzung mit der Thematik der Leistungsfähigkeit der Beschwerdefüh- rerin nicht zu beanstanden. Da die beanstandeten Äusserungen somit durch Art. 14 StGB gerechtfertigt waren, ist nicht näher darauf einzugehen, ob sie über- haupt dazu geeignet wären, die Beschwerdeführerin als ehrbaren Menschen her- abzusetzen.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft auch das Verfahren betreffend Dossier 3 zu Recht eingestellt hat.

#### **E. 5**

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. V. 1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (Urk. 2 S. 2). 2. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Nach Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unter anderem aber nur dann, wenn die

- 14 - Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Wie die vorstehenden Erwägungen indessen zeigen, war die Beschwerde und damit auch eine allfällige Zivilklage von vornherein aussichtslos. Folglich erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin mittellos ist. 3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist somit abzuweisen. VI.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.